



Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie e.V.

Im Oktober 2016

DPGG-Letter 12

Sozialrechtliche Anerkennung der Gesprächspsychotherapie

Wir kämpfen weiter!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in unserem letzten Letter vom Januar 2016 haben wir ausgeführt, dass die beschlossene Ausbildungsreform keine Garantie für das „Überleben“ der Gesprächspsychotherapie in der Bundesrepublik Deutschland ist.

Die Veranstaltungen zur Ausbildungsreform bzw. zu deren Umsetzung, die im Laufe von 2016 bis jetzt stattfanden, haben noch einmal sehr deutlich gezeigt, dass zwar bei einigen Verbänden Verständnis und Wohlwollen für unser Anliegen vorhanden ist, dass aber die maßgeblichen „Einflussnehmer“ innerhalb der Profession überhaupt kein Interesse mehr an der sozialrechtlichen Anerkennung von Nicht-Richtlinienverfahren haben, geschweige denn bereit wären, sich dafür zu engagieren.

(Sie erinnern sich vielleicht: Zwischen 2002 und 2008 wurde die sozialrechtliche Anerkennung der Gesprächspsychotherapie von 9 Länderkammern, dreimal von der Bundespsychotherapeutenkammer, 2004 vom Deutschen Psychotherapeutentag und insgesamt zweimal vom Gesprächskreis II, dem Zusammenschluss aller maßgeblichen Psychotherapieverbände, gefordert.)

Im Juni 2016 hat nun der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Psychotherapierichtlinie geändert, mit weitreichenden Folgen für die niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen, die diesen Änderungen eher kritisch gegenüber stehen, wie den entsprechenden veröffentlichten Stellungnahmen zu entnehmen ist (um welche Änderungen es geht: s. z.B. unter <http://www.aghpt.de/index.php/texte/83-geaenderte-psychotherapie-richtlinie>). Am 8.10.2016 ist dieser Beschluss, der bis zum 1.4.17 umgesetzt werden soll, mit BMG-Auflagen in Kraft getreten. Es ist eine große Enttäuschung, dass im Zuge des gesamten Änderungsprozesses im Rahmen der PsychThG-Novellierung die Vertreter unseres Berufsstandes – insbesondere die Bundespsychotherapeutenkammer – nicht die Gelegenheit ergriffen haben, um eine Änderung der psychotherapeutenrechtlichen Paragraphen des SGB V (u.a. § 95 c Satz 2, § 117 Abs. 2) zu kämpfen, die bisher verhindern, dass eine Person, die mit Schwerpunkt Gesprächspsychotherapie approbiert ist, einen Eintrag im Arztregister erhalten und mit den gesetzlichen Kassen abrechnen kann.

Die beiden Kolleginnen, die inzwischen am Hamburger Ausbildungsinstitut (IfP) die Gesprächspsychotherapieausbildung abgeschlossen und die Approbation erhalten haben, sind aus Überzeugung dem Verfahren treu geblieben – trotz der Mühen der Ausbildung. Weitere Kollegen/innen werden folgen. Sie können allerdings jetzt ihren Beruf nicht

existenzsichernd ausüben, weil ihnen eben die Eintragung in das Arztregister und damit die Möglichkeit einer vertragspsychotherapeutischen Anstellung oder Zulassung generell versagt wird.

Das wollen wir nicht hinnehmen! Der Vorstand der DPGG hat deshalb ein ausführliches Gutachten durch einen Verfassungsrechtler erstellen lassen, das zu der Hoffnung Anlass gibt, dass eine **Feststellungsklage** mit dem Ziel der sozialrechtlichen Anerkennung der Gesprächspsychotherapie aussichtsreich ist. Maßgebend für die Feststellungsklage, die von Jana Lammers, 2. Vorsitzende der DPGG und kürzlich approbierte Gesprächspsychotherapeutin, geführt werden wird, sind verfassungsrechtliche Einwände gegen die berufsverbotsähnlichen Beschränkungen für approbierte Psychotherapeuten/innen.

Sie erinnern sich vielleicht, dass das Bundessozialgericht 2009 den negativen Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Gesprächspsychotherapie vom 24.4.2008 unbeanstandet gelassen hat. Es ging um die Klage einer übergangsrechtlich für Verhaltenstherapie Zugelassenen auf die weitere Abrechnungsgenehmigung für Gesprächspsychotherapie. Das BSG ging daher von einer einfachen Berufsausübungsregelung für Vertragspsychotherapeutinnen aus, die der G-BA mit weitgehender Ermessensfreiheit treffen dürfe.

Jetzt geht es um **Grundrechte der Absolventinnen und Absolventen einer regulären Ausbildung nach dem PsychThG** und um die Berufsausübung nach erfolgreich abgeschlossener vertiefter Ausbildung in Gesprächspsychotherapie.

Bereits 2010 hat die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) in einem 16:0:0-Beschluss gegenüber dem Bundesgesundheitsministerium und dem G-BA gefordert, die bisherige Diskrepanz zwischen dem Ausbildungsrecht einerseits und der Anerkennung als Kassenleistung andererseits aufzuheben: Die AOLG forderte für alle Psychotherapieverfahren, auf die sich die vertiefte Ausbildung erstrecken kann, die Aufnahme als Kassenleistung. Die AOLG verwies darauf, dass ohne die krankensicherungsrechtliche Grundlage die wirtschaftliche Basis für die vertiefte Ausbildung in der Gesprächspsychotherapie und der Systemischen Therapie fehle. Als die jetzt approbierten Kolleginnen ihre Ausbildung in Gesprächspsychotherapie begannen, erwarteten sie, dass zwischenzeitlich eine Klärung im Sinne des AOLG-Beschlusses eintreten würde. Dies ist ausgeblieben, was zu einer extrem verlängerten Ausbildungszeit führte (wegen der fehlenden Kassenfinanzierung der Ausbildungspatienten/innen) – und zu der jetzigen Unmöglichkeit ihren Beruf auf sicherer wirtschaftlicher Basis auszuüben.

Ohne der Klageschrift vorgreifen zu wollen (und zu können), gehen wir davon aus, dass sich die Klagegründe auf einige Artikel des Grundgesetzes berufen, die sich u. a. auf die Freiheit der Berufswahl und auf den Gleichbehandlungsgrundsatz beziehen. Diese Klagegründe würden ihre Bedeutung auch dann behalten, wenn die Psychotherapeutenausbildung auf eine universitäre Direktausbildung mit anschließender Weiterbildung umgestellt wird. Denn für diesen Fall wäre die verfassungsrechtliche Klarstellung wichtig, dass die sozialrechtliche Zulassungsfähigkeit der Psychotherapeuten – wie bei den Ärzten – durch berufsrechtlich bestimmte Weiterbildung erworben wird.

Die Klage soll zügig auf den Weg gebracht, d. h. beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg erhoben werden. Mit einem renommierten Hamburger Anwalt und Verfassungsrechtler wurde bereits eine Honorarvereinbarung getroffen. Die DPGG wird in ihren Möglichkeiten für die Finanzierung des Klageverfahrens aufkommen, wird das aber nicht alleine schaffen, denn die

geschätzten Kosten (Anwalts- und Gerichtskosten für alle Instanzen) belaufen sich voraussichtlich auf ca. 30.000 Euro.

Diese Klage ist ein Hoffnungsschimmer nicht nur zur Durchsetzung der Gesprächspsychotherapie, sondern auch generell für die Klärung, dass für Psychotherapeuten – ebenso wie bisher für Ärzte – berufsrechtliche Aus- oder Weiterbildungsabschlüsse für die Zulassung als Vertragspsychotherapeuten maßgebend werden.

Wir appellieren deshalb an alle Verbände, dem Spendenaufruf, den wir beigefügt haben (s. unten), zu folgen (und zu spenden!) und ihn ihren Mitgliedern weiterzuleiten. Wir hoffen auf ein offenes Ohr und finanzielle Unterstützung bei allen Verbänden und besonders bei den Verbänden, die bisher immer für die Verfahrensvielfalt eingetreten sind.

Zum Abschluss soll betont werden, dass

1. nicht nur die Gesprächspsychotherapie von einem Erfolg dieser Klage profitieren wird, sondern auch andere wissenschaftlich anerkannte Verfahren (wie zurzeit die Systemische Therapie);
2. wir der festen Überzeugung sind, dass die Patientenversorgung durch eine Verfahrensvielfalt optimiert wird.

Zu (2.) ein Zitat von John Wood (enger Mitarbeiter von Carl Rogers): „Eines der bestgehütetsten Geheimnisse ist, dass der Personzentrierte Ansatz am besten zu funktionieren scheint, wo konventionelle Methoden versagt haben“.

In diesem Sinne grüßen wir herzlich

Dr. Dorothee Wienand-Kranz
1. Vorsitzende DPGG

Dipl.-Psych. Jana Lammers
2. Vorsitzende DPGG

Anhang

Spendenaufruf

zur Unterstützung der Durchsetzung der sozialrechtlichen Anerkennung der Gesprächspsychotherapie auf dem Klageweg

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

es gibt inzwischen zwei approbierte Gesprächspsychotherapeutinnen, und weitere werden folgen, die aus Überzeugung für das Verfahren „Gesprächspsychotherapie“ die Ausbildung am Hamburger Institut für Psychotherapie trotz des immensen Aufwandes (lange Dauer der Ausbildung wegen der fehlenden Kassenfinanzierung der Ausbildungspatienten) abschließen wollen .

Die bereits approbierten Kolleginnen können jetzt ihren Beruf nicht existenzsichernd ausüben, weil ihnen die Eintragung in das Arztregister und damit die Möglichkeit einer vertragspsychotherapeutischen Anstellung oder Zulassung generell versagt wird.

Der Vorstand der DPGG hat ein ausführliches Gutachten durch einen Verfassungsrechtler erstellen lassen, das zu der Hoffnung Anlass gibt, dass eine **Feststellungsklage** mit dem Ziel der sozialrechtlichen Anerkennung der Gesprächspsychotherapie aussichtsreich ist.

Maßgebend für die Feststellungsklage, die von Jana Lammers, 2. DPGG-Vorsitzende und kürzlich approbierte Gesprächspsychotherapeutin, geführt werden wird, sind verfassungsrechtliche Einwände gegen die berufsverbotsähnlichen Beschränkungen für approbierte Psychotherapeutinnen.

Die Klage soll zügig auf den Weg gebracht, d.h. beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg erhoben werden. Mit einem renommierten Hamburger Anwalt und Verfassungsrechtler wurde bereits eine Honorarvereinbarung getroffen.

Die Kosten über alle Instanzen werden auf 30.000 EUR (Anwaltshonorar und Gerichtskosten) geschätzt. Diesen Betrag kann die DPGG nicht alleine aufbringen! Deshalb werben wir um Ihren Unterstützungsbeitrag!

Diese Klage ist der erste Hoffnungsschimmer seit Jahren, nachdem es – abgesehen von wohlmeinenden Äußerungen – keinerlei konkrete Unterstützung mehr von Kammern und Verbänden gibt.

Da die DPGG e.V. nicht gemeinnützig ist und somit keine Spendenbescheinigungen ausstellen kann, hat sich der gemeinnützige „Förderverein Psychologie und Gesundheit“ angeboten, die Spenden in Empfang zu nehmen.

Dieser Verein hat satzungsgemäß u. a. als Vereinszweck „die **Unterstützung** und Ergänzung der auf den Einsatz psychologischen Wissens für die Gesundheit der Bevölkerung gerichteten Tätigkeit **von fachpsychologischen Verbänden**, Vereinen und Institutionen **durch eigene Aktivitäten oder zweckgebundene Zuwendungen**.“

Wir bitten Sie nun, diesem Förderverein unter dem **Verwendungszweck: „Gesprächspsychotherapie“** zur Unterstützung der Klagefinanzierung Ihre Spende zukommen zu lassen. Die Spende wird als zweckgebundene Zuwendung an die DPGG weiter gegeben; sie ist aufgrund der Gemeinnützigkeit des Fördervereins steuerlich absetzbar.

Spendenbescheinigungen werden von dem Förderverein mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck ausgestellt, üblicherweise zum Jahresende. Falls Sie die Bescheinigung früher/sofort erhalten möchten, geben Sie dies bitte auf der Überweisung an. Bitte in jedem Fall Ihre Adresse mit angeben!

Überweisungsdaten:

Förderverein Psychologie und Gesundheit
Verwendungszweck: Gesprächspsychotherapie
IBAN: DE45 3706 9720 5006 5520 15
BIC: GENODED1SLE

Herzlichen Dank!



Dr. Dorothee Wienand-Kranz
1. Vorsitzende DPGG